

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 28.10.2010 hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die Verwaltung beauftragt, die Verhandlungen über eine gemeinsame Einrichtung mit der Agentur für Arbeit fortzusetzen und dabei auf verschiedene Aspekte Wert zu legen, die sich im Einzelnen aus der vom Kreistag beschlossenen „Themensammlung“ ergeben.

Hierzu zählen, neben verschiedenen fachlichen Gesichtspunkten u.a. eine Beteiligung der Kreispolitik in der Trägerversammlung und in dem örtlichen Beirat, die Einrichtung eines Ombudsmannes, eine Verbesserung der Bescheide und der Widerspruchssachbearbeitung und die Möglichkeit einer eigenen Datenauswertung durch den Kreis und eine vertragliche Kündigungs- bzw. Anpassungsklausel.

In der Folgezeit haben Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis je einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt, deren Inhalte in verschiedenen Gesprächen zwischen Kreisverwaltung und Agentur für Arbeit erörtert wurden. Die Fraktionen und Gruppen des Kreistages erhalten den Vertragsentwurf der Kreisverwaltung (Stand 01.12.2010) zur Kenntnis.

Als wesentlicher Sachstand lässt sich festhalten:

- Rhein-Sieg-Kreis und Agentur für Arbeit streben grundsätzlich konsensuale Entscheidungen an. Dies betrifft sowohl langfristig die dauerhafte Zusammenarbeit als auch kurzfristig die Besetzung des Vorsitz der Trägerversammlung und der Geschäftsführung. Die einseitig schon erfolgte Ausschreibung der Stelle der Geschäftsführung durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg soll dem nicht entgegenstehen. Dementsprechend besteht Einvernehmen hinsichtlich des Namens der gemeinsamen Einrichtung („Jobcenter Rhein-Sieg“), der Standorte und über das grundsätzliche Ziel, die Kundenzufriedenheit zu verbessern.
- Hinsichtlich folgender Eckpunkte konnte keine Einigung erzielt werden:
 - Größe der Trägerversammlung
Aus Sicht der Agentur für Arbeit kommen allenfalls 4 Plätze pro Träger in Betracht; eine Beteiligung aller Fraktionen des Kreistages macht 6 Plätze für den Rhein-Sieg-Kreis (5+1) notwendig.
 - Beteiligung der Fraktionen des Kreistages im „örtlichen Beirat“
Nach Ansicht der Agentur für Arbeit sind die Fraktionen des Kreistages nicht als „Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes“ anzusehen, sodass eine Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausscheidet.
 - Ombudsmann
Weil die Agentur für Arbeit die Einrichtung eines Ombudsmannes nicht für notwendig hält, lehnt sie eine Beteiligung an den voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten ab.
 - Bedeutung einer Vereinbarung
Während der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt, grundlegende Aspekte der gemeinsamen Aufgabenerledigung und Qualitätsstandards abzusprechen, sieht die Agentur für Arbeit generell keine Notwendigkeit für eine Vereinbarung, ist aber bereit, eine gründungsbegleitende Vereinbarung abzuschließen.
 - Kündigungs-/Anpassungsklausel
Hinsichtlich des vom Rhein-Sieg-Kreis gewünschten Kündigungs- bzw. Anpassungsrechts steht die Agentur für Arbeit auf dem Standpunkt, dass eine Vereinbarung, die gemeinsam erarbeitet wurde, nicht mehr gekündigt oder geändert werden kann.

Am 13.12.2010 findet ein weiteres Arbeitstreffen statt, in dem der Entwurf des Rhein-Sieg-Kreises thematisiert werden soll. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.

Falls im Jahr 2010 keine Vereinbarung zustande kommt, greifen die gesetzlichen Regelungen ab 2011 unmittelbar. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Trägerversammlung zunächst aus drei Vertretern pro Träger besteht und dass die Aspekte der Zusammenarbeit der Träger untereinander und der Bearbeitungsqualität der gemeinsamen Einrichtung in den Sitzungen der Trägerversammlung beschlossen werden müssen. Unabhängig davon bleibt der Abschluss einer Vereinbarung möglich.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2010